

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nolting Holzfeuerungstechnik GmbH

Im Folgenden auch: „Nolting“

### 1. Allgemeines

1.1. Allen Lieferungen und Leistungen Noltings liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung Noltings zustande, spätestens mit Beginn der Leistungsausführung durch Nolting.

1.2. Nolting behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nolting verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### 2. Preise

2.1. Bei steigenden Selbstkosten infolge von Lohn- oder Materialkostensteigerungen behält sich Nolting eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Kaufpreise vor. Ist der Besteller kein Kaufmann, so ist eine Erhöhung der Preise nur möglich, wenn die Lieferung erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll.

2.2. Die Preise sind Nettopreise ab Werk. Sie schließen nicht die Fracht, Versicherung sowie Umsatzsteuer ein. Die Fakturierung erfolgt in Euro.

2.3. Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsangabe zugrunde liegenden Auftragsdaten (insbesondere Zeichnungen, Konstruktionspläne) unverändert bleiben.

### 3. Zahlung, Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

3.1. Aufträge im Wert bis zu 750,- EUR werden vorbehaltlich anderslautender einzelvertraglicher Vereinbarung Zug um Zug per Nachnahme geliefert und gezahlt.

3.2. Bei Aufträgen mit einem Warenwert (ohne USt und Nebenkosten) ab 25.000,- EUR sind 1/3 des Rechnungsbetrages zahlbar unmittelbar nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Ware versandbereit ist, jedoch vor Lieferung, der Rest 30 Tage ab Rechnungsdatum.

3.3. Bei allen anderen Aufträgen sind Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind vom Käufer - vorbehaltlich anderslautender einzelvertraglicher Vereinbarung - ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt), spätestens binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt an den Verkäufer zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit ist der Geldeingang auf dem Konto Noltings maßgeblich.

3.4. Rechnungen für Serviceleistungen und Wartungsarbeiten sind zahlbar sofort nach Rechnungserhalt.

3.5. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bei Wechsel- und Scheckzahlungen wird Skonto nicht gewährt.

3.6. Im Falle des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt Nolting vorbehalten. Bei Nichteinhaltung langfristiger Zahlungsvereinbarungen wird der gesamte Restbetrag sofort fällig, wenn der Besteller mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug gerät.

3.7. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.

### 4. Lieferzeit, Lieferverzögerung

4.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch Nolting setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie zum Beispiel Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Nolting die Verzögerung zu vertreten hat.

4.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Für Lieferverzögerungen in Folge von höherer Gewalt oder anderen unabwendbaren, von Nolting nicht zu vertretenden Umständen, wie z.B. Arbeitskämpfe, Betriebseinstellungen, Verzögerung oder Ausfall bei Zulieferern, übernimmt Nolting keine Haftung. Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung. Der Besteller, der Verbraucher ist, hat auch innerhalb der verlängerten Lieferfristen das Recht zum Rücktritt gemäß der

gesetzlichen Regelung (§§ 437 Nr. 2, 440 BGB), insbesondere weil der ursprüngliche Liefertermin nicht eingehalten werden konnte.

4.3. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die in der Sphäre des Bestellers liegen, so hat er, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen.

4.4. Der Versand erfolgt durch einen durch Nolting auszuwählenden Spediteur bzw. Frachtführer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die fehlerhafte Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers und die Verpackung haftet Nolting nicht, soweit nicht Nolting oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

4.5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers später als vereinbart ausgeführt, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk Noltings, mindestens aber 0,5% des Rechnungswertes für jeden Monat berechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden in dieser Höhe sei nicht oder in geringerer Höhe entstanden.

### 5. Gefahrübergang, Abnahme

Ist der Besteller kein Verbraucher, so gilt folgendes:

5.1. Die Gefahr geht vorbehaltlich Satz 3 auf den Besteller über, sobald Nolting ihm die Versandbereitschaft angezeigt hat, spätestens jedoch sobald der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Nolting noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung Noltings über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller, der kein Verbraucher ist, darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.

5.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Nolting nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

5.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

### 6. Rücktritt/ Kündigung

Der Rücktritt bzw. die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Besteller ist - vorbehaltlich der Regelungen in 8.1.3 - ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn Nolting, einer ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Grund für den Rücktritt oder die Kündigung zu vertreten hat.

### 7. Eigentumsvorbehalt und Rücktrittsmöglichkeit bei Insolvenz

7.1. Zur Sicherung der Kaufpreisforderung Noltings gegen den Besteller behält sich Nolting bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (nachfolgend Vorbehaltsware genannt) vor.

7.2. Der Besteller ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Neuwerts der Kaufsache zu versichern. Wird die Vorbehaltsware durch Dritte gepfändet, ist der Besteller dazu verpflichtet, auf das Eigentum Noltings hinzuweisen und Nolting unverzüglich schriftlich von der Pfändung in Kenntnis zu setzen.

7.3. Der Besteller ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller zur Sicherung der Kaufpreisforderung bereits jetzt die hieraus entstehenden Ansprüche gegen den Erwerber in Höhe des Brutto-Rechnungswertes an Nolting ab.

7.4. Der Besteller ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu be- und zu verarbeiten und die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern.

7.5. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung Noltings als Hersteller. Nolting erwirbt an der neuen Sache unmittelbar Eigentum. Erfolgt die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer, so erwirbt Nolting einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware. Erwirbt Nolting Eigentum oder einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache, übereignet Nolting dem Besteller sein Eigentum oder seinen Miteigentumsanteil an der neuen Sache unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung.

7.6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen des Bestellers verbunden oder vermischt und ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, übereignet der Besteller Nolting einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware unter der auflösenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung.

7.7. Veräußert der Besteller die neue Sache bzw. die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache, tritt der Besteller Nolting schon jetzt zur Sicherung der Kaufpreisforderung die ihm gegen den Erwerber dieser Sache zustehende Forderung an Nolting ab. Für den Fall, dass Nolting an dieser Sache einen Miteigentumsanteil erworben hat, tritt der Besteller Nolting die

Forderung anteilig entsprechend dem Wert des Miteigentumsanteils ab.

7.8. Nolting ermächtigt den Besteller, die an Nolting abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung Noltings einzuziehen.

7.9. Kommt der Besteller mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, hat Nolting das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und vom Besteller die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

7.10. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die offenen Forderungen um mehr als 20%, ist der Nolting auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

7.11. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Nolting vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

#### 8.1 Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet Nolting unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziffer 9 und vorbehaltlich der nachstehenden Gewährleistungsvoraussetzungen- Gewähr wie folgt:

8.1.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl Noltings nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Nolting unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum Noltings.

8.1.2. Zur Vornahme aller Nolting notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Nolting die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist Nolting von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Nolting sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Nolting Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Diese Ziffer findet keine Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher ist.

8.1.3. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Nolting - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller, der kein Verbraucher ist, lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer 9 dieser Bedingungen.

#### 8.2 Gewährleistungsvoraussetzungen

Nolting leistet - vorbehaltlich anderslautender einzelvertraglicher Vereinbarung - Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften. Diese umfasst nicht Fehler oder Schäden durch unsachgemäße Bedienung oder nicht fachgerechte Installation oder Inbetriebnahme durch den Besteller. Zur Vermeidung derartiger Fehler sind die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Kesselanlage durch Nolting oder einen von Nolting beauftragten Monteur und die fachgerechte Bedienung, beides gemäß des u.a. **Absatzes** („Installation, Inbetriebnahme und Bedienung“), die Bestandteil dieser AGB ist, erforderlich.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind alle feuerberührten und dem Verschleiß unterliegenden Teile der Anlage, z.B. Schamottierung, Roststäbe, Dichtungen und Schneckenbleche sowie Drittsachen und Bedienungsfehler.

#### 8.3 Garantie und erweiterte Gewährleistung:

Bei der Verwendung der gemäß der Anlage 1 ausdrücklich zugelassenen Brennstoffe garantiert Nolting die Einhaltung der Emissionen der gelieferten Feuerungsanlage gemäß 1. BImSchV, § 5.1. Ferner leistet Nolting über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus Gewähr ab Inbetriebnahme der Anlage wie folgt:

- 5 Jahre auf alle mit dem Gebäude verbundenen Anlageteile, insbesondere den Kesselkörper,
- 1 Jahr auf alle mechanisch bewegten Teile (max. jedoch 2.500 Betriebsstunden),
- 1 Jahr auf alle elektrischen/elektronischen Bestandteile (max. jedoch 2.500 Betriebsstunden),
- 1 Jahr auf alle Reparaturen, Austauscharbeiten und Wartungen gegenüber einem Käufer/Besteller, der nicht Verbraucher ist.

#### 9. Haftung

9.1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet Nolting - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die Nolting arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Nolting garantiert hat,
- e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

f. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Nolting auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### 10. Verjährung

Ist der Besteller kein Verbraucher, verjähren sämtliche seiner Gewährleistungsansprüche aus Kauf- und Werkverträgen mit Ablauf von 12 Monaten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

#### 11. Rücklieferungen

Ist der Besteller kein Verbraucher, so gilt: Rücklieferungen sind mit Nolting abzustimmen und haben seitens des Bestellers kostenfrei zu erfolgen. Für Überprüfung/ Einlagerung, etc. berechnet Nolting 15 % des Materialwertes. Dem Besteller bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass geringere Kosten für die Einlagerung entstanden sind.

#### 12. Schlussbestimmungen

12.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und seiner Verweisungsnormen. Bei unterschiedlicher Fassung der Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung maßgeblich.

12.2. Ist der Besteller kein Verbraucher, so gilt: Leistungsort ist Detmold. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der ist Detmold Nolting ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

12.3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der Bestimmung entsprechend.

#### Installation, Inbetriebnahme und Bedienung

#### **Zur fachgerechten Inbetriebnahme und Nutzung der von Nolting gelieferten Anlage ist erforderlich:**

- die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Kesselanlage durch Nolting oder einen von Nolting beauftragten Monteur,
- die fachgerechte wasserseitige Installation der Kesselanlage nach DIN/EN 12828,
- die fachgerechte Umsetzung des hydraulischen Anschlussplans von Nolting,
- der Einsatz einer funktionsfähigen Rücklaufanhebung,
- eine Füll- und Ergänzungsqualität nach VDI 2035,
- eine fachgerechte Elektroinstallation der gesamten Feuerungsanlage nach DIN/VDE 0100,
- eine Bedienung der Anlage entsprechend der ausgehändigten Betriebsanleitung, ausschließlich durch eingewiesene und sachkundige Personen,
- eine regelmäßige Reinigung und Wartung der gesamten Feuerungsanlage entsprechend der ausgehändigten Betriebsanleitung, ausschließlich durch eingewiesene und sachkundige Personen.
- die Verwendung der für die einzelne Feuerungsanlage vorgesehenen Brennstoffe.
- es dürfen nur Brennstoffe gemäß 1. BImSchV, § 3.1 Gruppe 4, 5, 5a, 6, 7 (entsprechend den Vorgaben in der Auftragsbestätigung) eingesetzt werden. Andere Stoffe wie z.B. Papier, Pappe, schwer entflammbare Materialien und alle weiteren nicht ausdrücklich zugelassenen Stoffe und Materialien dürfen der Feuerungsanlage nicht zugeführt werden.
- ein Unterdruck im Silo ist nicht zulässig. Für den Fall, dass ein Unterdruck besteht, darf sich dieser nicht auf die Feuerungsanlage auswirken. Sollte ein Unterdruck auftreten, ist Nolting umgehend zu benachrichtigen, da für diesen Fall eine besondere Anlagenausstattung gewählt werden muss. Das Gleiche gilt für einen Überdruck von mehr als 150 PA.